

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

ab dem 20. Januar 2026

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 18.12.2025 aufgrund der länger dauernden Erkrankung des Richters am
Amtsgerichts Andresen und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

Richterabteilung I – Dir'inAG Alberding

(zugleich Aufsichtsrichterin)

1. Zivilsachen mit den Endnummern 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4 und 6 jeweils einschließlich der WEG- und H-Sachen,
2. Betreuungssachen im Bezirk Northeim, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Weighardt, Stiernerling, Innere Mission und Asleon Care haben einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen, soweit sie nicht in die Richterabteilung III. fallen,
3. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

1. Vertreter

zu 1. und 2.: RiAG Bode

zu 3.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

Ri'inAG Schneider

Richterabteilung II – RiAG Dr. Rammert

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis G sowie H, letztere aber nur, soweit sie ab dem 01.04.2025 eingegangen sind,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. K-, L- und M-Sachen,
4. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
5. die aus Abt. V und VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen,
6. die aus Abt. VI und VIII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen,
7. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
8. N- und VN-Sachen,

9. Privatklaresachen (Bs),
10. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter 2. Vertreter

zu 1. - 2.: Ri'inAG Schneider

RiAG Bode

zu 3.: RiAG Bode

Dir'inAG Alberding

zu 4 - 9.: Ri Magerhans

RiAG Andresen

Richterabteilung III – RiAG Bode

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen mit den Endnummern 1, 2, 53, 63, 73, 83 und 93, 5 und 7 bis 0,
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen,
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,
5. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden; ausgenommen sind Anträge auf Unterbringung in bereits laufenden Betreuungssachen der Richterabteilungen I, IV und V,
6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A bis D und für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeeinrichtung in der Verdistrasse haben einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
7. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter

zu 1. - 3., 5 - 7.: Dir'inAG Alberding

zu 4.: Ri Magerhans

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

RiAG Dr. Rammert

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben I bis Z sowie den Buchstaben H, letztere aber nur, soweit sie bis zum 31.03.2025 eingegangen sind,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,

3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben M bis T, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung III besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug
5. Nachlasssachen,
6. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

- zu 1. - 2.: RiAG Dr. Rammert
 zu 3.: RiAG Dr. Gronemeyer
 zu 4.: Ri Magerhans
 zu 5.: Dir'inAG Alberding

2. Vertreter

- RiAG Bode
 Ri Magerhans
 RiAG Bode
 RiAG Dr. Rammert

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungssachen gegen Erwachsene,
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Uslar und Bodenfelde, Katlenburg-Lindau, Nörten-Hardenberg, Moringen und Hardegsen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben E bis L sowie U bis Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen III besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Beratungshilfesachen,
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

1. Vertreter

- zu 1.: RiAG Dr. Rammert
 zu 2.: Ri Magerhans
 zu 3.: Ri'inAG Schneider
 zu 4.: Dir'inAG Alberding

2. Vertreter

- Ri Magerhans
 Ri'inAG Schneider
 Ri Magerhans
 RiAG Bode

Richterabteilung VI - Ri Magerhans

1. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,

2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung sowie die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
4. Sämtliche Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
5. Rechtshilfe in Strafsachen.

1. Vertreter

zu 1. bis 5.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Bode

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri'inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezerne nachstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

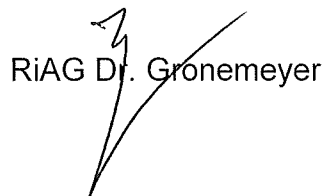
Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.


 Dir'inAG Alberding


 RiAG Dr. Rammert


 RiAG Bode


 Ri'inAG Schneider


 RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Andresen hat krankheitsbedingt nicht an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.


 Dir'inAG Alberding

Präs'inLG Immen

